

# Vereinbarung

## über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetz des Verbandes

zwischen

**der Gemeinde xxx**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn xxx

-im folgenden „Gemeinde“ genannt-

und

**dem Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine**

vertreten durch den Vorstandsvorsteher

Herrn Lutz Erwig

-im folgenden „Verband“ genannt-

### Präambel

Der Gemeinde obliegt nach den §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 und 28 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S.269) die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, auf ihrem Gebiet für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Grundversorgung mit Löschwasser auf eigene Kosten zu sorgen.

Da die der Gemeinde derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Verbandes zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser nicht ausreichen, vereinbaren Gemeinde und Verband nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des Verbandes:

## § 1

### Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen

- (1) Auf der Grundlage einer Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde für ihr Gebiet und des Rohrnetzplanes des Verbandes ermittelt der Verband zum 01.01.2022 die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hydranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes entnommen werden können. Die Kosten der Ermittlung der Entnahmemengen trägt die Gemeinde.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- (3) Der Verband ermittelt die an den vorhandenen Hydranten unter Berücksichtigung nicht technischer Mengenbegrenzungen (z.B. wasserrechtlicher oder vertraglicher Art) zur Verfügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- (4) Die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Regelmengen) werden in einem Hydranten-Volumenstrom-Plan verzeichnet, der als **Anlage 1** beigefügt ist.
- (5) Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser aus und sind keine anderweitigen Möglichkeiten der Bereitstellung von Löschwasser in ausreichenden Mengen gegeben, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaus weiterer Hydranten (Sondermengen) trägt die Gemeinde.
- (6) Ändern sich die Trinkwasserversorgungsverhältnisse in einem Netzabschnitt derart, dass die im Löschwasserbereitstellungsplan zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht mehr erreicht werden können, können Gemeinde und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten (Sondermengen) vereinbaren. Hinsichtlich der Kostentragung gilt § 1 Abs. 5.

## § 2

### Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser, die über die Kapazität des zur Trinkwasserversorgung dienenden Versorgungsnetz hinaus reichen (Sondermengen), wird die erforderliche Anpassung der Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).

- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen. Sollten besondere Betriebsmaßnahmen zur Sicherstellung der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Löschwassers notwendig werden (z.B. Sonderspülungen), trägt die Gemeinde die Kosten dieser Betriebsmaßnahmen.
- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach § 1 Abs. 4 ergänzt.
- (4) Die Mehrkosten für die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Grundversorgung mit Löschwasser sowie etwaige Betriebskosten die auf die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung zurückzuführen sind, trägt die Gemeinde. Mehrkosten sind alle Kosten, die dem Verband über die Kosten hinaus entstehen, die durch die Herstellung des Netzes ausschließlich zur Trinkwasserversorgung notwendig sind.
- (5)

### § 3

#### **Besondere Löschwasserversorgung**

- (1) Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert den Verband über dieses Verfahren und dessen Ausgang.
- (2) Der Verband ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise gegen ein besonderes Entgelt vorzuhalten. Der Verband wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflage beschwerten Eigentümers, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen.

### § 4

#### **Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme**

- (1) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs. 4 (Regelmengen) zahlt die Gemeinde dem Verband ein jährliches Bereitstellungsentgelt pro Hausanschluss, dessen Höhe jeweils zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres gemäß **Anlage 2** überprüft und ggf. angepasst wird. Maßgeblich ist die Anzahl der Anschlüsse des vorhergehenden Wirtschaftsjahres, die in einem Netzabschnitt liegen, für den der Verband die Vorhaltung der Löschwasserversorgung nach diesem Vertrag übernommen hat. Die Netzabschnitte sind auf Basis der Ortslagen in **Anlage 3** gekennzeichnet (Spalte „geschätzte Netzabdeckung Radius 150 m“ Wert größer/gleich 80 %).
- (2) Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Sondermengen) gemäß § 1 Abs. 5 und 6, sowie § 2 Abs. 3, zahlt die Gemeinde dem Verband eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Kapital- und Betriebskosten).

- (3) Für die von der Feuerwehr der Gemeinde zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Gemeinde dem Verband ein Entnahmentgelt in Höhe der aktuell gültigen Arbeitspreise für die Trinkwasserversorgung gemäß AVB Wasser V des Verbandes. Ist eine Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Feuerwehr.

## § 5

### Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt. Er kann sich hierzu Dritter bedienen.
- (2) Die hierdurch entstehenden Kosten sind für die Regelmengen in dem Bereitstellungsentsgelt nach § 4 Abs. 1 enthalten. Die Kosten für Hydranten, die der Löschwasservorhaltung der Sondermengen nach § 1 Abs. 5 und 6, sowie § 2 Abs. 3 dienen, trägt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Verband festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorten an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen dem Verband. Für die Kostenregelung gilt § 5 Abs. 1 und 2.

## § 6

### Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange dem Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt, sowie Umstände die nicht im Einflussbereich des Verbandes liegen oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist. *[Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch die Vorlieferanten Harzwasserwerke und HKW.]*
- (2) Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorgesehene Unterbrechungen wird der Verband unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme diese Benachrichtigung durch den Verband gewährleistet. Verfügt die Feuerwehr über keine eigenen Telekommunikationsverbindung wird der Verband die zuständige Leitstelle informieren.

## § 7

### Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Bei der Entnahme von Löschwasser sind die technischen Regeln (DVGW W 405-B1), in der jeweils aktuellen Fassung, einzuhalten.

- (2) Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Verband durchgeführt werden. Der Verband richtet hierzu eine E-Mail-Adresse ein. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor der geplanten Übung zu erfolgen. Der Verband ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (3) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Verband möglichst zeitnah mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Der Verband richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- (4) Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen.
- (5) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- (6) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8** **Haftung**

- (1) Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

## **§ 9** **Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Gemeinde in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Gemeinde eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

## § 10

### Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Gemeinde verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

## § 11

### Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (3) Verband und Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung durch **xxx** der Gemeinde und der Verbandsversammlung des Verbandes mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinde und den Verband in Kraft.

Peine, **xxx**

Wasserverband Peine

Gemeinde **xxx**

(Erwig)  
Verbandsvorsteher

(**xxx**)  
Bürgermeister

### Anlagen

1 Hydranten-Volumenstrom-Plan

2 Berechnung der Kosten gemäß § 4, Abs.1

3 Übersichtstabelle „Option der Löschwasserbereitstellung durch den WV Peine“

**Anlage 2 - Berechnung der Kosten der Löschwasservorhaltung und -entnahme gemäß § 4, Abs. 1**  
zur Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen  
Wasserversorgungsnetz des Verbandes

KTW = Gesamtkosten der Trinkwasserversorgung des Vorjahres  
HAVG = Anzahl der Hausanschlüsse des Versorgungsgebietes  
HALLB = Anzahl der Hausanschlüsse versorgter Ortslagen gemäß §4, Abs.1  
LLB = Jährliche Pauschale gemäß §4, Abs. 1

Formel zur Berechnung:

$$LLB = \frac{KTW \times 3 \times HALLB}{HAVG \times 100}$$